

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Tannbachstraße Ost“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen am 23.10.2017	Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan . Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtsternungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme und Beachtung
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 06.11.2017	Am Verfahren wurden die Ämter Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Straßenbauamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. Baurechtsamt	

	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	<p>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Nachdem alle naturschutzrechtlichen Bedenken aus der ersten Anhörung berücksichtigt wurden, bestehen keine weiteren Vorbehalte gegen die Planung.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße wurden CEF-Maßnahmen vorgesehen. Erforderlich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Naturschutzbehörde, in welchem die Beschreibung, die fristgemäße Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen verbindlich geregelt sind. Dieser muss auch die genaue Lage der Maßnahme CEF 3 beinhalten.</p> <p>Monitoringberichte zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde jährlich im Dezember, erstmals bis 30.12.2018, unaufgefordert zuzusenden.</p> <p>Hinweis: Im Umweltbericht wurde bei CEF 2 versehentlich eine falsche Flurstücknummer angegeben. Es sollte 383/1 (nicht 338/1) heißen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die CEF Maßnahmen 2 und 3 wurden bereits umgesetzt. Der entsprechende Vertrag wird noch vereinbart.</p> <p>Wird vor Vervielfältigung noch angepasst.</p>
	<p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist plausibel und wird anerkannt.</p> <p>Auf das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" wird mitt-</p>	Kenntnisnahme

	<p>lerweile verwiesen.</p> <p>(Anlagen)</p>	
	<p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 22.02.2016 gilt weiterhin. Diese lautet:</p> <p>Im Planbereich liegen derzeit keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind. Ob die Gärtnerei mit Gewächshäusern derzeit noch betrieben wird, ist hier nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Rückbau von Gewächshäusern mit Stoffen zu rechnen ist, die zu Bodenbelastungen führen können. Dies sind insbesondere asbesthaltige Fensterkitte der Gewächshausverglasung. Des Weiteren ist beim Rückbau zu klären, in wie weit mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigtem Oberboden zu rechnen ist. Für den Rückbau wird auf das Merkblatt "Bauen an Standorten ehemaliger Gewächshäuser" verwiesen. Der Standort der Gärtnerei ist bisher nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst, da er noch als aktiver Betrieb gilt.</p> <p>Unmittelbar südlich des Plangebietes befand sich in der Vergangenheit eine öffentliche Tankstelle. Diese ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Altlastverdachtsfläche erfasst. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass mögliche Untergrundverunreinigungen in diesem Bereich Auswirkungen auf das Plangebiet haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

	wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.	
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Hochwasserschutz und Wasserbau Gegen den Bebauungsplan "Tannbachstraße Ost" in Rudersberg bestehen keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird ein kleiner Teil im nord-westlichen Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) über-schwemmt. Daher wird empfohlen, die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu beachten.	Kenntnisnahme
	3. <u>Straßenbauamt</u> Auf die bisherigen Stellungnahmen wird verwiesen. So ist auf eine eindeutige Vorfahrtsregelung im Bereich der Einfahrtsbereiche von der Römerstraße in den Hohengartenweg, also auch von der Tannbachstraße in den Wohnweg zu achten. Aufgrund der beabsichtigten Fahrbahnbreiten im Hohengarten- als auch im Wohnweg ist aufgrund eines evtl. Parkdrucks mit einer Sicherung des Geh- und Fahrverkehrs als gemischt genutzte Verkehrsfläche zu achten.	Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart eingegangen am 27.10.2017	Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 03.02.2016. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme

NetzeBW eingegangen am 27.10.2017	Unsere Stellungnahme vom 27.01.2016 hat inhaltlich weiterhin Gültigkeit. Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanentwurfs seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
Telekom eingegangen am 27.10.2017	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 04.11.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme
unitymedia eingegangen am 24.10.2017	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Kenntnisnahme
	Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	